

# MIT ABSTAND EIN SICHERER WINTER

Aktuelle Informationen und Hilfsmittel zum Coronavirus  
für Leistungsträger



Gesundheitsamt  
Uffizi da sanadad  
Ufficio dell'igiene pubblica

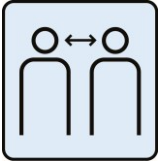
Es ist unbestritten, dass uns das COVID-19 Virus durch die gesamte Wintersaison hindurch begleiten wird. Dabei sind ungeschützte Menschenansammlungen, enger Kontakt und geschlossene Räume idealer Nährboden für das Virus. Dies stellt alle Akteure vor eine sehr grosse Herausforderung. Um diese meistern zu helfen, hat das Gesundheitsamt Graubünden in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Branchenverbänden eine Übersicht der aktuellen Richtlinien, Empfehlungen und Kontakte im Folgenden für Sie zusammengestellt.

## Inhalt

Isolation und Quarantäne – wie läuft das ab?.....	3
Wichtige Punkte zum Umgang mit dem Coronavirus.....	4
Corona Glossar .....	8
Weiterführende Links .....	13
Kontakte .....	14

Stand: 03.11.2020  
Änderungen vorbehalten

## Abstand und Hygiene: Schlüsselfaktoren für einen sicheren Winter



Mindestens **1.5 Meter Abstand** halten.



**Maske tragen**  
Wenn Abstand halten nicht möglich ist.



Bei Symptomen **zu Hause bleiben**.



Wenn möglich im **Homeoffice** arbeiten.



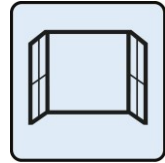
Regelmässig und gründlich **Hände mit Seife waschen**.



In Taschentuch oder **Armbeuge husten** und niesen.



**Hände schütteln** und Umarmungen vermeiden.



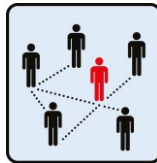
Mehrmals täglich **lüften**.



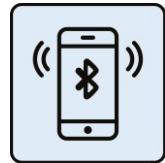
**Verbot** von spontanen **Ansammlungen** von mehr als 15 Pers. im öffentlichen Raum.



Bei Symptomen sofort **testen** lassen und zu Hause bleiben.



Zur **Rückverfolgung** immer vollständige Kontaktdaten angeben.



**SwissCovid** App downloaden und aktivieren.



**Maskenpflicht** in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen sowie im öffentlichen Verkehr.

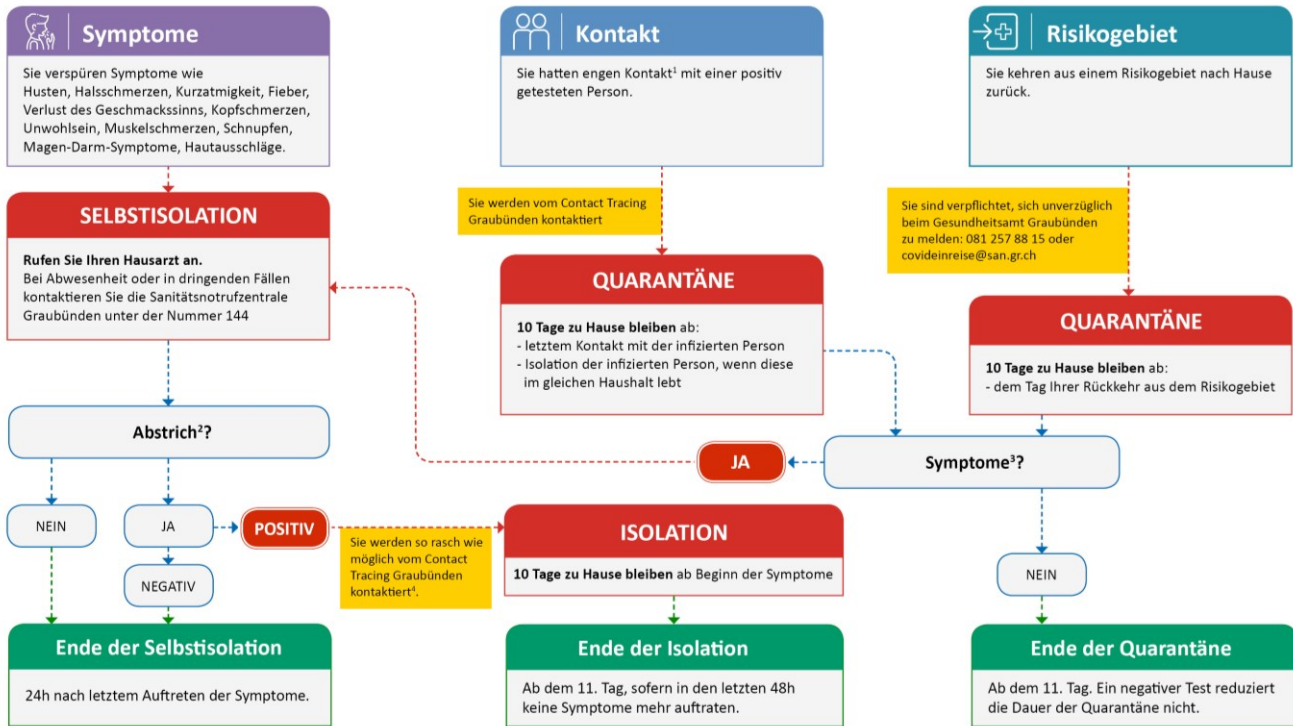


Nur nach **telefonischer Anmeldung** in Arztpraxis oder Notfallstation.



**Weniger** Menschen treffen.

# Isolation und Quarantäne – wie läuft das ab?



1. Enger Kontakt heisst, dass Sie Kontakt hatten mit weniger als 1.5m Abstand und ohne Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Schutzmaske).  
 2. Der Arzt entscheidet, ob ein Abstrich erforderlich ist.  
 3. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Verlust des Geschmackssinns, Kopfschmerzen, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome, Hautausschläge.  
 4. Falls Sie nicht innerhalb von 48 Stunden kontaktiert werden, melden Sie sich bitte beim Covid Care Team Graubünden: 081 257 88 10 (Mo bis Sa 8:00 - 12:30 und 13:30 - 17:00, So 10:00 - 17:00) oder covidcare@san.gr.ch.

# Wichtige Punkte zum Umgang mit dem Coronavirus

## Schutz der Gäste

### Maskenpflicht

In allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen gilt Maskenpflicht, ebenso wie in den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie Restaurants, Bars und Veranstaltungsorten.

### Restauration

Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Bars ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.

Die Gästegruppe darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen. Davon ausgenommen sind Eltern mit Kindern.

Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

### Prävention

Das Messen der Körpertemperatur bringt wenig, auch der Nutzen von Schnelltests ist vernachlässigbar.

Allenfalls kann von den Gästen eine Gesundheitsdeklaration mit der Verpflichtung / der Bitte zur Meldung im Falle von Symptomen eingefordert werden.

## Vorgehen bei positiv getestetem Gast

### Kontakte abklären

Finden Sie heraus, ob die Person engen Kontakt\* mit anderen Gästen hatte. Bringen Sie auch in Erfahrung, ob die

#### **\*Enger Kontakt:**

Kontakt mit weniger als 1.5m Abstand und ohne Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Schutzmaske).

Person allenfalls engen Kontakt\* zu Mitarbeitenden Ihres Betriebs hatte.

### Quarantäne

Alle Personen, die engen Kontakt\* mit dem positiv getesteten Gast hatten, müssen für 10 Tage in Quarantäne. Sie werden hierzu vom Contact Tracing Graubünden kontaktiert.

### Abreise

Die Abreise im Privatfahrzeug ist nach Absprache mit dem Contact Tracing möglich.

Die Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr ist nur in Rücksprache mit dem Contact Tracing möglich.

## Schutz der Mitarbeitenden

### Masken

Ihre Mitarbeitenden sollten wenn immer möglich eine Maske tragen. So können Sie Ausfälle durch Erkrankungen und Quarantäne in Ihrem Betrieb reduzieren.

Personen, die mit einer an COVID 19 erkrankten Person engen Kontakt hatten, jedoch eine Maske trugen, müssen sich **nicht in Quarantäne** begeben.

### Testen

Bei Symptomen sollten Ihre Mitarbeitenden grosszügig getestet werden. Sie müssen zu Hause bleiben und alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, darf die Person die Arbeit 24 Stunden nach dem letzten Auftreten der Symptome wieder aufnehmen.

### Verhalten

Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeitenden beim Essen ausreichend Abstand halten. Richten Sie fixe Essensplätze ein und geben sie mehr Bereiche dafür frei. Stellen Sie sicher, dass die Abstands- und Hygieneregeln auch in Rauchpausen, Kaffeepausen und dem Feierabendbier eingehalten werden.

Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden auch bezüglich ihres Verhaltens ausserhalb der Arbeit.

## Vorgehen bei positiv getestetem Mitarbeitenden

### Kontakte abklären

Finden Sie heraus, mit welchen anderen Mitarbeitenden die Person engen Kontakt hatte, allenfalls aus solche aus anderen Betrieben.

Finden Sie heraus, ob die Person engen Kontakt mit Gästen hatte.

### Quarantäne

Alle Personen, die engen Kontakt mit dem positiv getesteten Mitarbeitenden hatten, müssen für 10 Tage in Quarantäne. Sie werden dazu vom Contact Tracing Graubünden kontaktiert

### Abreise

Die Abreise im Privatfahrzeug ist nach Absprache mit dem Contact Tracing möglich.

Die Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr ist nur in Rücksprache mit dem Contact Tracing möglich.

### Gemeinsame Zimmernutzung

Personen, die sich aufgrund positiver Tests in Isolation befinden, können sich ein Zimmer teilen.

Problematisch ist hingegen, wenn sich Personen, die sich in Quarantäne befinden, ein Zimmer teilen - ausser wenn es sich um die Partnerin/den Partner handelt.

## Vorgehen im Verdachtsfall

### Bewahren Sie Ruhe.

Personen, die Symptome haben, müssen alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden und einen Arzt kontaktieren. Dieser entscheidet, ob ein Test gemacht wird. Falls nicht getestet wird oder falls nach einem Test ein negatives Resultat vorliegt, kann die Person die Selbstisolation beenden, wenn sie während 24 Stunden symptomfrei war (s. Schema Seite 3).

### Gäste

Gäste mit Symptomen sollten möglichst auf ihrem Zimmer/in ihrer Wohnung bleiben. Mitreisende dieser Gäste müssen nicht in Quarantäne, bis das Testresultat vorliegt. Sie sollten aber die allgemeinen Bereiche des Hotels meiden. Um dies zu erleichtern ist es zu empfehlen, dem Gast und den weiteren Personen in demselben Zimmer/derselben Wohnung das Essen vor die Tür zu bringen.

### Mitarbeitende

Mitarbeitende mit Symptomen müssen zu Hause bleiben. Kontaktpersonen dieser Mitarbeitenden können weiterarbeiten, bis das Testresultat vorliegt.

## Anlässe

Die Vorgaben bezüglich Anlässe ändern sich laufend. Bitte informieren Sie sich daher via den Links am Ende dieses Dokuments über den aktuellen Stand.

Aktuell sind bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen höchstens 50 Teilnehmende erlaubt. Ausserdem braucht es in jedem Fall ein Schutzkonzept. Dies betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen im Freien ist die Maskenpflicht grosszügig zu interpretieren.

Die Durchführung von Tanzveranstaltungen ist verboten.

Bei Sitzplatzreihen zum Beispiel in Theatern und Kinos muss jeder 2. Sitzplatz freigehalten werden.

Märkte und Messen in geschlossenen Räumen sind untersagt.

## Testen

Für die Bekämpfung der Epidemie ist es wichtig, möglichst alle Ansteckungen mit dem neuen Coronavirus zu erkennen. Daher sollte unmittelbar nach Beginn der Symptome getestet werden.

Bei Symptomen sollte grosszügig getestet werden.

Der Bund übernimmt die Kosten sowohl für PCR-Tests als auch für Antigen-Schnelltests, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die auftretenden Symptome passen zu Covid-19.
- Es kam eine Meldung der SwissCovid App, dass Kontakt mit einer infizierten Person bestand.
- Die kantonale Stelle oder ein Arzt/eine Ärztin hat einen Test angeordnet, da sich die Person in Quarantäne befindet.

Der Bund übernimmt die Testkosten nicht, wenn:

- Ein negatives Testresultat für eine Reise benötigt wird.
- Der Test auf Wunsch des Arbeitgebers erfolgt.
- Der Test im Ausland durchgeführt wird.



**Faktenblatt Kostenübernahme**  
Analyse und die damit verbundenen medizinischen Leistungen

## Testarten

### PCR-Test

Der PCR-Test stellt innert 24-48 Stunden mittels Nasen-Rachen-Abstrich oder Rachen-Abstrich fest, ob Sie eine Infektion mit dem neuen Coronavirus haben. Den Abstrich führen Ihre Ärztin/Ihr Arzt, oder Spitäler durch.

### Antigen-Schnelltest

Antigen-Schnelltests stellen wie PCR-Tests fest, ob Sie sich mit dem neuen Coronavirus angesteckt haben. Der Test wird durch medizinisches Fachpersonal über einen Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt, das Resultat ist innerhalb von 15-20 Minuten bekannt. Nebst Arztpraxen und Spitälern werden Antigen-Schnelltests auch in Apotheken angeboten. Die Verfügbarkeit von Antigen-Schnelltests wird sich laufend vergrössern, jedoch ist sie in der Einführungsphase begrenzt.

Bitte beachten Sie zu den Tests die [genauen Bestimmungen des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#).





# Corona Glossar

## A - AKTIVE FÄLLE



Eine Übersicht über die aktuellen Fallzahlen in Graubünden finden Sie online unter

[www.gr.ch/coronavirus](http://www.gr.ch/coronavirus).

## C - CONTACT TRACING

Um die Epidemie unter Kontrolle zu behalten und dadurch die Spitäler nicht zu überlasten, müssen Verdachtsfälle getestet, isoliert und Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden. Um dies zu erreichen, muss möglichst jede einzelne Neuinfektion zurückverfolgt und die Kontaktpersonen ermittelt werden: Wo hat sich die Person in den letzten Tagen aufgehalten, mit wem hatte sie engen Kontakt, wen könnte sie allenfalls angesteckt haben? Das Zurückverfolgen der Infektionsketten - das sogenannte Contact Tracing - ist zentral, um die Epidemie einzudämmen.

## C – CORONATEST

Fühlen Sie sich krank oder spüren Sie Krankheitssymptome des neuen Coronavirus? Bleiben Sie zu Hause, machen Sie den Coronavirus-Check oder rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an. Beantworten Sie alle Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich. Am Ende erhalten Sie eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen. Bleiben Sie zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt.

Der Bund übernimmt seit dem 25. Juni 2020 die Testkosten, wenn die Kriterien des BAG erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie Symptome haben, die zu Covid-19 passen und Ihre Ärztin oder Ihr Arzt den Test auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus anordnet. Eine Meldung durch die SwissCovid App von einem Kontakt mit einer infizierten Person gilt ebenfalls als Kriterium.

Wenn die Testkriterien des BAG nicht erfüllt sind, übernimmt der Bund die Testkosten nicht. Dies kann der Fall sein, wenn Sie beispielsweise ein Testresultat für eine Reise benötigen oder der Test nur auf Wunsch Ihres Arbeitgebers erfolgt.



Coronavirus-Check:  
[check.bag-coronavirus.ch](http://check.bag-coronavirus.ch)

## **C – COVID-19**

Covid-19 ist der Name der Erkrankung, die durch SARS-CoV-2, ein spezielles Virus aus der Familie der Coronaviren, ausgelöst wird. Die Erkrankung COVID-19 ist meldepflichtig. Die Ärzte melden die erkrankten Personen der Kantonsärztin und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärte den Ausbruch von COVID-19 am 11. März 2020 zur Pandemie.

## **C – COVID CARE APP GRAUBÜNDEN**

Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Infektion und Kontaktpersonen, die alle im Contact Tracing erfasst sind, können sich in Graubünden alternativ zur telefonischen Betreuung für eine App-Lösung entscheiden. Die App fragt täglich mittels Push-Mitteilung die Gesundheitsdaten der betroffenen Personen ab und meldet diese dem Gesundheitsamt. Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, nimmt das COVID Care Team des Gesundheitsamts mit der betroffenen Person Kontakt auf. Die App verfügt über keine Trackingfunktion - sie registriert also nicht, wo sich jemand aufhält - und sammelt auch keine weiteren Daten. Sie ist lediglich dazu da, eine einfachere und effizientere Kommunikation mit allen Betroffenen zu ermöglichen und so das COVID Care Team beim Contact Tracing zu entlasten.

## **E – ENGER KONTAKT**

Enger Kontakt heisst, dass Sie zu einer infizierten Person weniger als 1.5m Abstand hatten - und zwar ohne Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Maske). Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Die kantonalen Behörden und die infizierte Person evaluieren gemeinsam, wer unter die «engen Kontaktpersonen» fällt. Die kantonalen Behörden melden sich bei Ihnen, falls eine infizierte Person Sie als «engen Kontakt» bezeichnet hat. Dann erfahren Sie, was Sie tun müssen.

## **I – IMPFUNG**

Aktuell existiert noch kein zugelassener Impfstoff gegen den SARS-CoV-2-Erreger und die von ihm ausgelöste COVID-19-Erkrankung. Weltweit laufen zahlreiche Forschungsprojekte, die sich allerdings noch in verschiedenen Entwicklungsphasen befinden. Wann mit einem wirksamen Impfstoff gerechnet werden kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich vorhersagen.

## **I – ISOLATION**

Wer positiv auf das neue Coronavirus getestet wurde, muss gemäss Anweisungen der zuständigen kantonalen Behörde in Isolation. Isolation bedeutet, dass man zu Hause bleibt und jeglichen Kontakt zu anderen Menschen vermeidet. Falls Sie mit anderen im selben Haushalt leben: Richten Sie sich alleine in einem Zimmer ein.

## **K – KURZARBEIT**

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 entschieden, bis Ende Dezember 2020 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) beizubehalten. Daher gilt bis am 31. Dezember 2020 zur Abwicklung der KAE einzig der «Prozess KAE COVID-19» und es sind für KAE ausschliesslich die COVID-19-Formulare zu verwenden, unabhängig von der Begründung der KAE.



Weiterführende Infos zu Kurzarbeitsentschädigung:  
[www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch)

## **L – LOHNFORTZAHLUNG**

Wenn Personen in Isolation müssen, weil sie am neuen Coronavirus erkrankt sind und ärztlich krankgeschrieben wurden, haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung oder auf ein Krankentaggeld.

Eine Lohnfortzahlung ist durch das Obligationenrecht (OR) geregelt. Der Arbeitgeber ist dadurch verpflichtet, während mindestens drei Wochen den Lohn zu bezahlen.

Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anrecht auf Erwerbsersatzentschädigung.

## **M – MASKENPFLICHT**

In der Schweiz gilt seit dem 29. Oktober 2020 eine ausgedehnte Maskenpflicht:

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Im gesamten öffentlichen Verkehr
- Auf Perrons, Tram- und Bushaltestellen oder in Bahnhöfen, Flughäfen oder anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs
- In jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind
- In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, wie zum Beispiel Läden, Restaurants und Bars
- In belebten Fussgängerbereichen
- Am Arbeitsplatz, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden
- In Schulen ab der Sekundarstufe II

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder bis zu 12 Jahren, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

## **P – POSITIVRATE**

Es ist der Anteil positiver Tests auf Sars-CoV-2 gemessen an der Gesamtzahl aller Testungen in einer Woche. Laut RKI sagt die Rate am ehesten etwas über die Effektivität der Teststrategie: Eine niedrige Prozentzahl zeigt, dass breit getestet wurde und auch eher Menschen mit leichten Symptomen erfasst werden.

## **Q – QUARANTÄNE**

In der Quarantäne bleibt man zu Hause und vermeidet den Kontakt zu anderen Menschen. Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss gemäss Anweisungen der zuständigen kantonalen Behörde während 10 Tagen in Quarantäne. Dadurch kann sie vermeiden, dass sie andere Personen unwissentlich ansteckt.

## **R – DER R-WERT**

Die Reproduktionszahl gibt an, wie viele Menschen durchschnittlich von einem Infizierten in einem bestimmten Zeitraum ansteckt werden. Liegt der Wert unter 1, steckt ein Infizierter im Schnitt weniger als einen anderen Menschen an. Damit gibt es weniger Neuinfektionen. Liegt er darüber, breitet sich die Krankheit weiter aus. Schon minimale Veränderungen der Nachkommastelle können dabei grosse Auswirkungen haben und die Anzahl der Infizierten kann sich innerhalb kurzer Zeit verdoppeln.

## **S – SCHUTZKONZEPTE**

Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe, einschliesslich obligatorischer Schulen und nachobligatorischer Bildungseinrichtungen, sowie für Veranstaltungen braucht es weiterhin ein Schutzkonzept.



Weiterführende Infos zu Schutzkonzepten:  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

## **S – SYMPTOME FÜR CORONAINFEKTION**

Die Symptome bei einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus sind sehr unterschiedlich.

Die häufigsten Symptome sind: Akute Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

Zudem sind folgende Symptome möglich: Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge.

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung. Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt auf, wenn bei Ihnen Krankheitssymptome auftreten, die Sie beunruhigen.

## **S – SWISSCOVID APP**

Die SwissCovid App für Mobiltelefone (Android/iPhone) trägt zur Eindämmung des neuen Coronavirus bei. Sie ergänzt das klassische Contact Tracing – die Rückverfolgung neuer Ansteckungen durch die Kantone – und hilft somit, Übertragungsketten zu stoppen. Die SwissCovid App ist im Apple Store und Google Play Store verfügbar. Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

## **T – TESTEN**

Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie sich krank fühlen oder einzelne Symptome haben. Machen Sie den Coronavirus-Check oder rufen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an. Beantworten Sie alle Fragen im Online-Check oder am Telefon bestmöglich. Am Ende erhalten Sie eine Handlungsempfehlung und gegebenenfalls die Anweisung, sich testen zu lassen. Die Tests führen Ärztinnen und Ärzte sowie Spitäler durch. Testkosten werden vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien des BAG erfüllt sind. Bleiben Sie zu Hause, bis das Testergebnis vorliegt.



Testkriterien des BAG:  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

## **U – UNTERSTÜTZUNG VON WIRTSCHAFT UND TOURISMUS**

Die Bündner Regierung will Wirtschaft und Tourismus in dieser schwierigen Lage bestmöglich unterstützen. Sie hat dazu eine Task Force mit Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales, des Departements für Finanzen und Gemeinden sowie der Graubündner Kantonalbank eingesetzt.

Informationen zu Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie KMU finden Sie unter:



[www.gr.ch/coronavirus](http://www.gr.ch/coronavirus)  
> Arbeit und Wirtschaft

## **V – VERANSTALTUNGEN**

Seit dem 29. Oktober 2020 gilt für Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen die Höchstgrenze von 50 Teilnehmenden.



Weiterführende Infos zu Veranstaltungen:  
[www.gr.ch/coronavirus](http://www.gr.ch/coronavirus)  
> Veranstaltungen

## Weiterführende Links

Auf den folgenden Plattformen finden Sie Informationen und Handlungsempfehlungen für Betriebe rund um das Thema Coronavirus.



### **HotellerieSuisse**

Eine Übersicht über die wichtigsten Fragen und Antworten als Orientierungshilfe.

[www.hotelleriesuisse.ch](http://www.hotelleriesuisse.ch)



### **GastroSuisse**

Wichtige Informationen und Merkblätter.

[www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch)



### **Bündner Gewerbeverband**

Informationen zu Corona für Unternehmen.

[www.kgv-gr.ch](http://www.kgv-gr.ch)



### **Graubünden Ferien**

Kompodium zur Smarten Kommunikation gegenüber Gästen.

[www.graubuenden.ch](http://www.graubuenden.ch)



### **Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden**

Best Practice Beispiele und Umsetzungsmassnahmen für einen sicheren Wintertourismus.

[www.itgr.ch](http://www.itgr.ch)



Corona Webseite des Kantons Graubünden:  
[www.gr.ch/coronavirus](http://www.gr.ch/coronavirus)



Corona Webseite des BAG:  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)



Corona Webseite Kampagnen:  
[bag-coronavirus.ch](http://bag-coronavirus.ch)



COVID-19-Verordnung

## Kontakte

### **Infoline Bundesamt für Gesundheit (BAG) für allgemeine Fragen**

T +41 58 463 00 00, täglich 6:00 - 23:00 Uhr

### **Infoline für Personen, die in die Schweiz einreisen**

T +41 58 464 44 88, täglich 6:00 - 23:00 Uhr

### **COVID Care Team Graubünden**

T +41 81 257 88 10, Mo - Sa 8:00 - 12:30 und 13:30 - 17:00 Uhr | So 10:00 - 17:00 Uhr

E-Mail [covidcare@san.gr.ch](mailto:covidcare@san.gr.ch)

### **COVID Einreise Graubünden**

T +41 81 257 88 15, Montag bis Freitag von 8:00 - 12:30 und 13:30 - 17:00 Uhr

E-Mail [covideinreise@san.gr.ch](mailto:covideinreise@san.gr.ch)

### **Kommunikationsstelle Coronavirus Graubünden**

T +41 81 254 16 00, Montag bis Freitag von 8:00 - 17:00 Uhr

E-Mail [kfsinfo@amz.gr.ch](mailto:kfsinfo@amz.gr.ch)

### **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**

T +41 81 257 67 00, Montag bis Freitag von 10:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr

### **SECO Infoline für Unternehmen**

T +41 58 462 00 66, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr







Gesundheitsamt  
Uffizi da sanadad  
Ufficio dell'igiene pubblica